gur Entscheidung von Rompetenzfonfliften guftandigen Behörden (Regierungsrath und Dbergericht, eventuell Großer Rath) in concreto über die Rompetenzfrage gar nicht entschieden haben. Da somit die Refurrentin selbst es verfaumt hat, auf die Ent= scheidung der zuständigen Beborden zu provoziren, so kann fie mit ihrer Beschwerde vom Bundesgerichte nicht gehört werden. Sollte die Dorfburgerholzgemeinde Bumplit der Unficht sein, daß die Entscheidung bes Regierungsrathes an einer unheilbaren Nichtigkeit leide, weil die Berwaltungsbehörde auch burch Bereinbarung ber Barteien zu Beurtheilung von Civilstreitig= feiten nicht zuständig werden fonne und es fich bier um einen Civilstreit handle, so steht, ba ja eben eine für die Civilgerichte formell verbindliche Entscheidung der Rompetenzfrage nicht erfolgt ift, nichts entgegen, bag fie ihre vermeintlichen Rechte burch gerichtliche Rlage gegen die Rekursbeklagten auf bem Civilwege geltend mache. Ein Grund zum staatsrechtlichen Refurse an bas Bundesgericht bagegen liegt nicht vor.

3. Uebrigens mag bemerkt werben, baf auch materiell bie Beschwerbe ber Dorfburgergemeinde Bümplitz nicht als begründet erachtet werden fonnte. Unzweifelhaft nämlich find Streitigkeiten über Gemeindenugungen nach dem bernischen Gesete über das Gemeindewesen vom 6. Dezember 1852 als Berwaltungsstreitigfeiten von den Administrativbehörden zu beurtheilen. Diese Be= sehesbestimmung steht mit ber verfassungmäßigen Norm, baf bie Rechtspflege in burgerlichen und Strafrechtssachen ausschlieflich burch die verfassungemäßig eingesetten Gerichte ausgeübt werbe, nicht im Widerspruche; benn es fann nicht gesagt werben, baß berartige Streitigkeiten, welche Berechtigungen betreffen, die ben Gemeindegenoffen in biefer ihrer Gigenschaft, als Angehörigen einer öffentlich=rechtlichen Korporation, gufteben, fich ihrer Natur nach als "burgerliche Rechtsftreitigkeiten" qualifiziren. Nun beftreitet die Dorfburgergemeinde Bumplit allerdings, bag fie eine "Gemeinde", b. h. eine Korporation des öffentlichen Rechtes fei. Allein diese Bestreitung erscheint nicht als begründet. Es mag richtig fein, daß die Dorfburgergemeinde Bumplit fich in Folge ber Rugungsverhältniffe an ber gemeinen Mart berausgebilbet hat; allein dieser Ursprung benimmt ihr ben Charafter einer

unter dem Gemeindegesetz stehenden Korporation des öffentlichen Rechtes, als welche sie, ohne Widerspruch von ihrer Seite, bisher von den Behörden behandelt worden ist, durchaus nicht. Was sodann speziell das zweite Dispositiv des angesochtenen Entscheides anbelangt, so kann auch dieses nicht als versassungswidrig erachtet werden; denn für dessen Bedeutung und Tragweite muß die, für diese verbindliche, Erklärung der Rekursbeklagten, zu deren Gunsten das Urtheil ergangen ist, als maßgebend erachtet werden. Kommt aber demnach dem fraglichen Dispositiv nur die Bedeutung zu, daß die den Rekursbeklagten reglementswidrig vorenthaltenen Nutzungen denselben nachzuliesen, so geht dasselbe über die Kompetenz der Administrativbehörde ofsendar nicht hinaus.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird als unbegründet abgewiesen.

46. Urtheil vom 11. September 1885 in Sachen Riunione Adriatica di sicurtà.

A. Die Feuer- und Lebensversicherungsgesellschaft Riunione Adriatica di sicurtà in Triest hat vom Regierungsrathe bes Kantons Schwyz (am 22. November 1877 und bezw. am 20. November 1880) die Konzession zum Geschäftsbetriebe im Kanton erhalten, nachdem sie vorher (am 25. Oktober 1877) die Erklärung abgegeben hatte, daß sie sich dem schwyzerischen Gerichtsstande wie überhaupt allen gesetzlichen Bestimmungen über Versicherung von Gebäuden und Fahrhabe gegen Brandschaden unterziehe. § 17 der schwyzerischen Berordnung über Versicherung von Gebäuden und Fahrhabe gegen Brandschaden vom 23. November 1869 bestimmt nun, daß bei der Brandentschädigung die Versicherungssumme, wie sie gestützt auf die amtliche Schatzung festgestellt worden sei, als maßgebend anerkannt werzen müsse, soweit nicht in Folge der Abschätzung haben sowohl der

Bersicherte als der Versicherer einen Sachkundigen beizuziehen, welche ihren Befund schriftlich abzugeben haben u. s. w.

B. Am 25. April 1885 brannte bas bei der Riunione Adriatica di sicurtà laut Volice Nr. 4131 um die Summe von 18,280 Fr. versicherte Gebäude und Mobiliar des Arnold Fuchs in Bach-Freienbach nieder. Zwischen dem Versicherten und der Berficherungsgesellichaft entstanden nun Differenzen in Bezug auf die Art und Weise ber Schätzung des Schadens, ba ber Berficherte behauptete, es sei dabei nach Anleitung des § 17 ber Berficherungsberordnung ju verfahren, die Berficherungsge. sellschaft dagegen die Bestimmungen ber Bolice, insbesondere die §§ 8, 9 und 10 berfelben (wonach u. A. ber bauliche Werth bes Gebäudes zur Zeit des Schadensfalles und nicht die Berficherungssumme ber Schatung ju Grunde ju legen ift) als maggebend erflärte. A. Fuchs erwirkte baber am 9. Mai 1885 beim Bezirtsamte Bofe eine Amtsverfügung, babin gebend : Es fet bie Feuerversicherungsgesellschaft Riunione Adriatica di sicurtà. bezw. beren Bertreter, unter Androhung einer Bufe von 100 Fr. biemit amtlich angehalten, die fragliche Abschatung resp. Brandschadenermittlung auf Grund ber schwhzerischen Berficherungsverordnung, speziell nach § 17 dieser Berordnung vorzunehmen und find ab Seite des Brandbeschädigten als Experten bezeichnet worden: für das Gebäude herr Architett Scholl von Wadensweil und für das Mobiliar Berr Notar J. Bachmann in Wollerau.

- C. Gegen diese Berfügung ergriff die Riunione Adriatica di sicurtà mit Refursschrift vom 1./3. Juni 1885 den staatsrechtslichen Meturs an das Bundesgericht. Sie führt im Wesentlichen aus:
- 1. Die Frage, ob der Schaden auf Grund der Policebestimmungen oder aber auf Grund der schwyzerischen Brandversicherungsverordnung ermittelt werden müsse, sei eine Frage des Civilrechtes und sei daher nach §§ 93 und 94 der Kantonalverfassung vom Richter zu entscheiden. Da das Bezirksamt nicht eine richterliche, sondern eine Administrativbehörde sei, so liege ein Uebergriff der vollziehenden Gewalt in das Gebiet der richterlichen vor.
  - 2. Die angefochtene Berfügung sei, obschon fie bie Art ber

Schabensermittlung gleich einem Urtheil befinitiv festsetze, einseitig, ohne Anhörung ber Refurrentin, erlassen worden; es sei also ber Refurrentin bas rechtliche Gehör verweigert worden.

3. Der in der angesochtenen Versügung zur Anwendung gebrachte § 17 der Brandversicherungsverordnung vom 23. November 1869 besitze keine Gesetzeskraft, weil er nicht, nach Vorschrift der §§ 47 und 48 der zur Zeit seines Erlasses geltenden Kantonsversassung von 1848 den Kreisgemeinden zur Abstimmung vorgelegt worden sei. Nach der Kantonsversassung von 1848 sei der Kantonsrath zwar besugt gewesen, Vorschriften polizeilicher sowie civil- und strasprozessualer Natur von sich aus zu erlassen. Der in Frage stehende § 17 der Versicherungsverordnung aber enthalte keine derartige Bestimmung, sondern einen Rechtssas des materiellen Civilrechtes, welcher den Kreisgemeinden zur Annahme oder Verwersung hätte vorgelegt werden sollen.

4. Es sei richtig, daß die Rekurrentin den schwyzerischen Gerichtsstand und die gesetzlichen Bestimmungen über die Versicherung von Gebäuden und Fahrhabe gegen Brandschaden anläßlich der Konzessionsertheilung habe anerkennen müssen. Die Rekurrentin anerkenne auch wirklich den versassungsmäßigen Gerichtsstand des Kantons Schwyz, d. h. im vorliegenden Falle das Bezirksgericht Höse; dagegen verwahre sie sich schon jetzt dagegen, daß die Streitsache, wie die kantonale Versicherungsvervrdnung vorsehe, an ein Schiedsgericht gewiesen werde. Dadurch würde die Rekurrentin, da ein Schiedsvertrag nicht vorliege, ihrem versassungsmäßigen Richter entzogen.

5. Die Anerkennung der gesetzlichen Bestimmungen über die Feuerversicherung beziehe sich nur auf solche Borschriften, welche Gesetzestraft wirklich besitzen, nicht dagegen auf den in Frage stehenden § 17 der Versicherungsverordnung, welchem, weil verstassiblingswidrig, Gesetzestraft überhaupt nicht zusomme. Daß die Gesellschaft auch diesen § 17 habe anerkennen wollen, sei nicht anzunehmen, da in diesem Falle die Policebestimmungen über Schadensermittlung gar nicht zur Anwendung kommen könnten.

Demnach werde auf Aufhebung ber angefochtenen Verfügung angetragen.

D. In seiner Vernehmlassung auf biese Beschwerde macht der Refursbeklagte A. Fuchs geltend:

Ad 1. Nach Verfassung und Gesetzebung des Kantons Schwyz habe der Bezirksammann als Stellvertreter des Regierungsrathes für die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen in seinem Bezirke zu sorgen. Insbesondere liege ihm die Handhabung der Polizei ob; da nun das Versicherungswesen im Kanton Schwyz unter polizeiliche Aufsicht gestellt sei, so sei das Bezirksamt Höse zum Erlasse seiner angesochtenen Versügung unzweiselhaft kompetent gewesen.

Ad 2. Der Amtsbesehl sei kein Urtheil; er werde auf einsseitigen Antrag des Impetranten erlassen und es gelte für das Besehlsversahren der Grundsatz des rechtlichen Gehöres nicht.

Ad 3. Die Refurrentin fei Die erfte Berficherungsgesellschaft, welche die verfaffungsmäßige Gultigfeit des § 17 der schwyze. rischen Bersicherungsverordnung bestreite. Nach § 47 der Kantonsverfassung von 1848 sei der Kantonsrath zum Erlasse von "organischen Gesetzen" ausschlieflich befugt. Die Brandversiche= rungsverordnung qualifizire fich nun, da fie bas Berfahren bei der Berficherung und bas Berhältniß zwischen Berficherer und Berfichertem regle, was nothwendig einer Organisation von Behörden und Beamten rufe, als organisches Gesetz. Demnach seien benn auch bisher alle Gefete und Berordnungen über das Berficherungswesen im Kanton Schwyz — die erste Berordnung dieser Art batire vom 2. Dezember 1846 — vom Kantonsrathe ausgegangen. Uebrigens ichaffe ber Amtsbefehl fein materielles Recht, sondern weise die Refurrentin blos an, die Abschatzung ber Trummer nach § 17 ber Berficherungsverordnung vornehmen zu laffen, d. h. zu einer Expertise mitzuwirfen. Er enthalte eine blos prozessuale Magregel, welche vorzuschreiben der Kantonsrath zweifellos befugt gewesen sei. Die Würdigung bes Beweismittels, überhaupt die materielle Beurtheilung von Streitigfeiten zwischen Berficherer und Berfichertem über Die Bobe ber Schadenersatforderung ftebe dem Richter, speziell bem burch § 22 ber Berficherungsverordnung vorgesehenen Schiedsgerichte gu.

Ad 4 und 5. Die Rekurrentin gestehe selbst zu, daß sie sich bem schwyzerischen Gerichtsstande und den im Kanton Schwyz

bestehenden gesetslichen Bestimmungen über Bersicherungswesen unterworsen habe. Diese Unterwersung sei eine ganz unbedingte, vorhalts und unterschiedslose, wie denn auch ohne eine solche vorbehaltslose Erklärung die Rekurrentin eine Konzession nicht erhalten haben würde. Darin liege ein Berzicht auf jedes Klagerecht wegen Bersassungswidrigkeit der betreffenden Bestimmungen; übrigens stände der Rekurrentin, weil sie nicht zum Bolke des Kantons Schwyz gehöre, auch ohne diesen Verzicht ein Beschwerderecht nicht zu. Demnach werde auf Abweisung des Rekurses angetragen.

E. Der Regierungsrath bes Kantons Schwyz, welchem zur Bernehmlassung ebenfalls Gelegenheit gegeben murde, macht in seiner Refursbeantwortung im Wefentlichen die nämlichen Momente, wie der Refursbeflagte, geltend, indem er namentlich barauf hinweist, daß icon die erste gesetliche Regulirung bes Brandversicherungswesens durch Verordnung vom 22./26. Dezem= ber 1846, unter ber Herrschaft ber Kantonsverfassung bom 13. Ottober 1833, vom Großen Rathe ausgegangen sei und daß benn auch die fpatere Brandversicherungsverordnung von 1860 (welche ben angefochtenen § 17 bereits enthalten habe) unter ber Herrschaft ber Berfassung von 1848 vom Großen Rathe erlaffen worden fet, gleich wie die gegenwärtig geltende Berordnung von 1869. Diese Berordnung sei ihrem gangen Inhalte nach ein organisches Gesetz von wesentlich polizeilichem Charafter; zu beren Erlaß sei somit ber Kantonsrath nach ben Bestimmungen sowohl des § 34 der gegenwärtigen Rantonsverfassung von 1876 als des § 47 der Berfassung von 1848 befugt gemesen. Speziell ber angefochtene § 17 enthalte eine organisatorische und prozessuale Borschrift. Wenn sodann die Berficherungsverordnung für Rechtsftreitigkeiten ein Schiedsgericht vorschreibe, so bewege fie fich bamit burchaus innerhalb der verfaffungsmäßigen Grenzen, da die Bestimmung ber Art bes Gerichtes durchaus eine prozefrechtliche, nicht eine materiell-recht= liche Frage sei und dem Kantonsrathe ja der Erlaß der Prozeßordnungen ausbrudlich zugewiesen fei.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Die Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Ber-

fügung des Bezirksamtes Höfe vom 9. Mai 1885, deren Aufhebung sie verlangt. Diese Versügung spricht aber blos aus,
daß die Rekurrentin zu der in § 17 der kantonalen Versicherungsverordnung vorgeschriebenen Abschatzung Hand zu bieten
habe. Es ist also zur Zeit nicht zu untersuchen, ob die Rekurrentin verpslichtet sei, für die Beurtheilung der streitigen Schadensersahansprüche des Rekursbeklagten gemäß den Bestimmungen der Versicherungsverordnung vor einem Schiedsgerichte Recht
zu nehmen, oder ob dieselbe die Beurtheilung der Sache burch
die ordenklichen Gerichte des Kantons Schwyz beanspruchen
könne. Denn über diese Frage ist durch die kompetenten kantonalen Behörden zur Zeit noch gar nicht entschieden, eine Beschwerde an das Bundesgericht gemäß Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspslege also auch noch
nicht möglich.

2. Die angefochtene bezirksamtliche Verfügung vom 9. Mat 1885 nun qualifizirt fich, wie auch vom Refursbeflagten ausbrücklich anerkannt worden ist, nicht als ein Uribeil, wodurch rechtsträftig festgestellt wurde, daß das Resultat der durch diese Berfügung geftütt auf Art. 17 der Berficherungsverordnung an. geordneten Abschatung für die Normirung der bem Retursbeflagten zu bezahlenden Entschädigung maßgebend sein muffe; fie erscheint vielmehr als eine bloße, auf einseitigen Antrag bin erlaffene vorforgliche Magnahme, welche feineswegs ausschließt, baß bas in ber Sache fompetente Bericht barüber frei entscheibe, ob die Schadensfeststellung nach ben Grundsäten des § 17 der Berficherungsverordnung oder aber, fei es weil diese blos dispositives Recht enthalte, sei es weil ihr Gesetestraft überhaupt nicht zukomme, nach den Bestimmungen der Police zu geschehen habe. Kommt aber der angefochtenen Berfugung blos diefe Bedeutung zu, so kann offenbar in dem Erlasse derselben durch bas Bezirksamt ein Uebergriff in bas Gebiet ber richterlichen Gewalt und überhaupt eine Berfassungeverletzung nicht erblickt werden. Sollte fich die Refurrentin burch ben zur Zeit noch ausstehenden Entscheid bes kompetenten Gerichtes über die erwähnte, zwischen ihr und bem Refursbeflagten bestrittene, Frage in ihren verfassungsmäßigen Rechten verletzt glauben, so bleibt

ihr vorbehalten, alsdann von Neuem ben Refurs an das Bundesgericht zu ergreifen.

Demnach hat das Bundesgericht erfannt:

Der Refurs wird als unbegründet abgewiesen.

## 47. Urtheil vom 4. Juli 1885 in Sachen Bürgerrath Chur.

A. Durch die Stadtverfassung von Chur bom Jahre 1840 wurden die dortigen (fünf) Zünfte als politische und gewerbliche Korporationen aufgehoben, bagegen wurde über das Schicffal bes Bermogens berfelben eine Bestimmung nicht getroffen. Um 5. Juli 1841 reichten nun 134 Burger von Chur dem Stadtrathe eine Gingabe ein, in welcher fie auseinandersetten : Bon dem Bermögen der Bunfte konne fein wurdigerer Gebrauch gemacht werden, als wenn dasselbe ungeschmälert zu "einem ge= "meinschaftlichen, ber Stadtburgerschaft und ihrer Rachkommen-"schaft ersprieglichen und bleibenden Zwecke" verwendet werde; für diefes Bermögen tonne feine ichonere und gemeinnugigere Bestimmung gefunden werden, als wenn es der "Bildung und Beredlung unserer Jugend" gewidmet werde. Gie (die Unterzeichner ber Gingabe) tragen baher beim Stadtrathe barauf an, es möchte die Burgergemeinde angefragt werden : "Db es ihr "belieben wolle, daß bas gesammte Bermögen ber bestehenden "Bunfte zu einem festen und bauernden Schulfond gusammen-"gelegt und die Schuleinrichtung in der Weise dadurch ver-"beffert werde, daß unfere Jugend die gu jeder weitern Beruf8-"erlernung nothwendigen und zureichenden Schultenntniffe darin "erhalten fonne, jedoch unter der weitern Bedingung, daß von "bem Augenblicke ber beschehenen Stiftung an ben Burgers-"kindern die Entrichtung eines Schulgeldes für alle Beit er= "laffen sei und daß dieser Schulfond unter eine eigene, noch "weiter zu bezeichnende Verwaltung gestellt werde." Die Unterzeichner ber Gingabe erflarten, "auf biefe Bedingungen bin,